

Ärztliche Berufsaufsicht in Bayern

Aufgaben, Verantwortlichkeiten und aktuelle Entwicklungen

Serie:
Die
BLÄK

Die ärztliche Selbstverwaltung trägt eine zentrale Verantwortung für die Gewährleistung der Patientensicherheit und die Mitwirkung an der öffentlichen Gesundheitsversorgung. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verantwortung ist die ärztliche Berufsaufsicht, die in Bayern auf mehreren Ebenen organisiert ist. Grundlage hierfür bilden in allererster Linie das Heilberufe-Kammergesetz (HKaG), sowie weitere Gesetze. Der folgende Überblick zeigt, wie Ärztliche Kreisverbände (ÄKV), Ärztliche Bezirksverbände (ÄBV) und die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) im Zusammenspiel die Berufsordnung für die Ärzte Bayerns durchsetzen und gemeinsam ein wirkungsvolles Aufsichtssystem bilden.

1. Ärztliche Kreisverbände: Vermittlung bei Konflikten

Die ÄKV übernehmen vor allem eine vermittelnde Rolle. Bei Streitigkeiten zwischen Ärztinnen und Ärzten und ihren Patientinnen und Patienten oder zwischen Kolleginnen und Kollegen können sie nach Art. 37 HKaG ein Vermittlungsverfahren durchführen. Dieses Verfahren ist als niedrigschwellige Möglichkeit gedacht, Konflikte einvernehmlich zu lösen und Missverständnisse auszuräumen, bevor formelle berufsrechtliche Maßnahmen notwendig werden. Im Idealfall ähnelt dieses Verfahren einer Mediation, die auf Verständigung und Deeskalation setzt.

2. Ärztliche Bezirksverbände: Berufsaufsicht im engeren Sinne

Die Berufsaufsicht im engeren Sinne liegt bei den ÄBV (Art. 38 ff. HKaG). Sie prüfen mögliche Verstöße gegen die Berufsordnung bzw. das Berufsrecht und können bei festgestellten Berufspflichtverletzungen eine Rüge aussprechen oder eine Rüge mit Geldbuße gegen den Arzt verhängen. Dagegen kann ein Arzt Beschwerde einlegen, über die der Vorstand der BLÄK entscheidet. Bei schwerwiegenden Verstößen, die eine erhebliche Schuld erkennen lassen, kann der ÄBV ein Berufsgerichtsverfahren vor dem Berufsgericht beantragen.

3. Bayerische Landesärztekammer: Erstellung der Berufsordnung, Unterstützung der ÄKVen und ÄBVen, Koordination und Eignungsprüfung

Die BLÄK ist für den Erlass und die Umsetzung der Berufsordnung für die Ärzte Bay-

erns zuständig. Zugleich ist sie für viele Bürgerinnen und Bürger die erste sichtbare Anlaufstelle für Beschwerden. Seit März 2023 existiert das Bayernportal (OZG-Portal) für Patientenbeschwerden, über welches das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention online eingehende Beschwerden direkt an die Kammer weiterleitet. Mittlerweile stammt nahezu die Hälfte aller bei der Kammer eingehenden Beschwerden aus diesem Portal. Dabei ist den Beschwerdeführern vielfach nicht bewusst, dass mit ihrer Beschwerde ein berufsaufsichtliches Verfahren beim ÄBV eingeleitet wird. Weitere Beschwerden erreichen die Kammer per Mail, postalisch oder telefonisch über das hauseigene Informations- und Servicezentrum.

Im Bereich Recht erfolgt eine rechtliche Vorprüfung der eingehenden Beschwerden und eine Weiterleitung an die jeweils zuständigen Stellen, insbesondere an die ÄKV und ÄBV. Besonders schwere Beschwerden, etwa bei Verdacht auf Suchterkrankungen, Sexualdelikte oder andere Hinweise auf eine eingeschränkte Berufsausübungsfähigkeit des Arztes, werden gesondert bearbeitet. In solchen Fällen koordiniert der Bereich Recht eng mit den Approbationsbehörden sowie gegebenenfalls der Polizei oder weiteren Behörden. Auch Mitteilungen in Strafsachen (MiStra), polizeiliche Ereignismeldungen und Meldungen der Approbationsbehörden werden hier verarbeitet. Für Betroffene besteht zudem die Möglichkeit einer anonymen telefonischen Beratung, insbesondere bei sensiblen Themen wie Sexualdelikten.



Die Kammer wird darüber hinaus kraft Gesetzes tätig, wenn ein Arzt beispielsweise als Ausbilder von Medizinischen Fachangestellten, als Weiterbildungsbefugter oder als Prüfer tätig war und die Beschwerde eine Relevanz für diese Verantwortungsbereiche aufweist.

4. Häufige Beschwerdethemen

Die ärztliche Berufsvertretung erreicht eine große Bandbreite an Beschwerdethemen. Von der Beschwerde, dass der „Arzt einen schief angeschaut habe“, über die Benachteiligung bei der Terminvergabe als Kassenpatient und die falsche Gutachtenserstellung bis hin zu schwerwiegenden Vorwürfen wie beispielsweise, dass der Arzt einen Eingriff ohne Narkose vorgenommen oder ein Kind bei der Untersuchung geschlagen habe, ist alles dabei.

Insgesamt zeigt sich, dass die ärztliche Berufsaufsicht in Bayern ein fein abgestimmtes System ist, das auf mehreren Ebenen arbeitet. Die ärztliche Selbstverwaltung erfüllt damit einen zentralen Auftrag: Die Sicherung der Patientensicherheit und die Wahrung der Integrität des ärztlichen Berufsstandes.

Marie-Luise Hof (BLÄK)